

Satzung des Feuerwehrfördervereins Dippoldiswalde

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrförderverein Dippoldiswalde“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dippoldiswalde.
4. Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die Feuerwehren im Gebiet der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde zur Förderung des Feuerschutzes.

Weitere Ziele des Vereins sind insbesondere die Unterstützung:

- bei der Betreuung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Feuerwehr,
- bei der Gewinnung von Mitgliedern für die Feuerwehr,
- bei der Anerkennung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehr,
- bei der Zusammenarbeit mit den Stadträten, den Behörden, Unternehmen und gesellschaftlichen Organisationen, zur personellen sowie finanziellen Unterstützung,
- bei der Zusammenarbeit mit den Feuerwehrverbänden und anderen Feuerwehren,
- bei der Öffentlichkeitsarbeit, der des Brandschutzes, der Förderung der Tätigkeit der Feuerwehr und der Brandschutzaufklärung der Bürger und ihrer Angehörigen auf kulturellen, feuerwehrsportlichen und anderen Gebieten,
- bei der Traditionspflege und Feuerwehrhistorik, Feuerwehrmusik

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden.

- Angehörige der FFW Dippoldiswalde
- fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder
- jede natürliche oder juristische Person

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereines zu unterstützen und die Beschlüsse des Vereines durchzuführen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des ersten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann wegen Verstöße gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dieser Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Kalenderwochen ab Zugang des Ausschlusschreibens beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt wird.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - einem Beisitzer
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
2. Der Stadtwehrleiter der Feuerwehr Dippoldiswalde bzw. sein Stellvertreter sind zusätzlich Vorstandsmitglied kraft Amtes mit Stimmrecht.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Beisitzer, der Schriftführer und der Kassenwart. Zur Vertretung nach außen sind zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam berechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gemäß § 30 BGB beauftragen.
4. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Die oben genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Funktionen entsprechend den oben angeführten Punkten werden in einer konstituierenden Sitzung vom neu gewählten Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Ein nachgewähltes Vorstandsmitglied amtiert für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes.
7. Die Wahlen zum Vorstand können auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim oder offen durchgeführt werden. Jedes Mitglied des Vereines kann sich für den Vorstand bewerben. Die Bewerbung kann bis zu Beginn der Sitzung des Wahltermines beim Wahlleiter schriftlich eingereicht werden. Für die Vorstandsmitglieder ist Einzelwahl anzuwenden.

Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Leere Stimmzettel sind ungültig. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.
9. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
10. Erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes ist zur nächsten Mitgliederversammlung dieses Amt durch Neuwahl zu besetzen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Mitgliederversammlung die Wahl offen erfolgen. Die Amtszeit des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des gewählten Vorstandes.
11. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11

Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Geld- und Sachwerte des Vereines
- Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

§ 12

Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13

Kassenführung

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeiten und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitragsordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Überschüsse eines Rechnungsjahres sind auf das nächste Rechnungsjahr vorzutragen.
5. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen, oder auf Beschluss des Vorstandes durch einen Sachverständigen erstellen zu lassen. Zahlungen dürfen nur auf Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Kassenordnung geleistet werden.

6. Die Jahresrechnung ist von zwei unabhängigen Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Bestätigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprachen, einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied lt. § 4 eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

4. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Personen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
8. Auf Beschluss des Vorstandes kann ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich abgestimmt werden. In diesem Fall berechnet sich die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nach der Zahl der Vereinsmitglieder.

§ 16

Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um den Brandschutz erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereines verliehen werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Feuerwehrvereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines, bei Entziehung oder Verlust einer Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Dippoldiswalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 18**Satzungsänderungen**

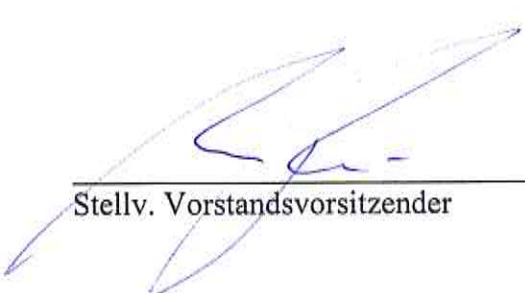
1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen.

§ 19**In-Kraft-Treten**


Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. März 2014 beschlossen und tritt sofort in Kraft.




Vorstandsvorsitzender




Stellv. Vorstandsvorsitzender




Schriftführer



Stadtwehrleiter



Beisitzer



Kassenwart



**Kassenordnung
des Feuerwehrfördervereins Dippoldiswalde e.V.**

1. Die Verfügung über Kasse und Konto liegt ausschließlich beim Kassenwart, bei dessen Verhinderung beim Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
2. Durch den Vorstand ist für das Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan zu beschließen.
3. Ausgaben sind durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder zu bestätigen. Bei Ausgaben über 500,- Euro (in Worten fünfhundert) ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.
4. Zu überweisende Rechnungen sind dem Kassenwart unverzüglich zu übergeben.
5. Von Mitgliedern verauslagte Beträge werden nur erstattet, wenn die Quittungen spätestens bis zum 15. des auf das Quittungsdatum folgenden Monats dem Kassenwart vorgelegt werden.
6. Auszahlungen dürfen nur aufgrund von Quittungen und Rechnungen erfolgen, die enthalten müssen:
 - den Betrag,
 - den genauen Verwendungszweck,
 - das Ausstellungsdatum,
 - die im Rechnungsbetrag enthaltene Mehrwertsteuer,
 - den Stempel bzw. die Anschrift des Empfängers,
 - die Unterschrift des Empfängers.
7. Bargeldvorschüsse werden nur zweckgebunden ausgereicht und sind innerhalb von 14 Tagen abzurechnen oder zurückzuführen.
8. Von Mitgliedern entgegengenommene Einnahmen sind dem Kassenwart unverzüglich zuzuführen. Eine selbstständige Verrechnung mit verauslagten Ausgaben ist nicht statthaft.

